

In den Marken-Löschungsbeschwerdeverfahren

32 W (pat) 237/04 „**Fußball WM 2006**“ (Reg-Nr. 301 19 919) und

32 W (pat) 238/04 „**WM 2006**“ (Reg-Nr. 302 38 936)

sind im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 20. Juli 2005 am heutigen Mittwoch, den 3. August 2005, die Entscheidungen des 32. Senats des Bundespatentgerichts im Tenor verkündet worden. Danach hat der Senat die Beschlüsse der Markenabteilung 3.4. des Deutschen Patent- und Markenamtes über die Löschung der Marken für eine große Zahl der jeweils geschützten Waren und Dienstleistungen aufgehoben; insoweit bleibt also der Markenschutz erhalten. Für eine ebenfalls hohe Zahl ist dagegen die Beschwerde gegen die Löschanordnung zurückgewiesen worden. In beiden Verfahren hat der Senat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Der Vorsitzende erläuterte im Anschluss an die Verkündung, dass die Löschanordnung der Markenabteilung für die Waren und Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausrichtung einer (Fußball-)Weltmeisterschaft stünden, aufrecht erhalten worden sei.

Der jeweilige Tenor der beiden Beschlüsse ist im Inhaltsverzeichnis der Stelle für Presse und Öffentlichkeitsarbeit abrufbar, wobei die Unterschiede in den Beschlüssen hinsichtlich der aufgeführten Waren und Dienstleistungen auf abweichende Formulierungen in den Warenverzeichnissen der beiden Marken zurückzuführen sind.

Das ursprünglich eingetragene Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der beiden Marken ist im Internet über <http://publikationen.dpma.de> abrufbar.

Im dritten Verfahren 32 W (pat) 36/05 „WM 2006“ ist bereits vor dem Verkündungstermin der Verzicht auf die Marke erklärt worden.